

BGer 5A_440/2017 vom 14. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_440_2017

FR: TF 5A_440/2017 du 14 juin 2017

IT: TF 5A_440/2017 del 14 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Zwischenentscheid betreffend die aufschiebende Wirkung der oberen kantonalen Instanz.

Der Zwischenentscheid wurde der Beschwerdeführerin am 10. Mai 2017 eröffnet. Die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) endete demnach am 10. Juni 2017 und verlängerte sich auf den nächstfolgenden Werktag (Art. 45 Abs. 1 BGG), d.h. auf den 12. Juni 2017. Die Beschwerdeführerin übergab ihre Beschwerde am 8. Juni 2017 der deutschen Post und die Sendung traf am 12. Juni 2017 an der Grenzstelle bei der Schweizerischen Post ein (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdefrist ist somit gewahrt.

E. 2

Gegen Zwischenentscheide ist die Beschwerde nur gegeben, wenn ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), welcher im Einzelnen zu begründen ist (BGE 138 III 190 E. 6 S. 191 f.). Ausserdem muss die Beschwerde ein Rechtsbegehren enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeführerin hält fest, dass der obergerichtliche Entscheid betreffend die Kindesentführung durch die Sozialarbeiter der KESB eine gesetzes- und amtsmissbräuchliche Handlung bzw. eine Mithilfe zu Verbrechen gegen die Kinder und keinesfalls akzeptabel sei.

Damit äussert sich die Beschwerdeführerin nicht dazu, ob und inwiefern durch den angefochtenen Entscheid ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht, und in ihren Ausführungen ist auch kein Rechtsbegehren enthalten. Sie bittet zwar am Schluss ihrer Eingabe, "die nachfolgenden Anträge zuzusprechen und dringend entsprechenden Regelungen betreffend Kinderschutz zu treffen", stellt aber wie gesagt keine Rechtsbegehren.

Soweit die Beschwerdeführerin eine ausführliche Begründung und Anträge "in den nachfolgenden Schreiben von dieser Woche" in Aussicht stellt, wären diese jedenfalls verspätet, so dass darauf ebenfalls nicht eingetreten werden könnte.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde mit Präsidialentscheid nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

Angesichts der konkreten Umstände rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.